

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Jünkerath

Sitzungstermin: 29.10.2020
Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr
Sitzungsende: 22:15 Uhr
Ort, Raum: Jünkerath, im Sitzungssaal Feuerwehrhaus

ANWESENHEIT:

gesetzliche Zahl der Mitglieder: 17

Vorsitz

Herr Norbert Bischof Ortsbürgermeister

Mitglieder

Herr Marco Assenmacher 3. Beigeordneter

Herr Christian Bauer

Frau Regina Bullermann-Lentz bis 22.30 Uhr anwesend

Herr Lars Hoffmann

Herr Philipp Johanns

Herr Dirk Kaufmann 2. Beigeordneter Protokollführer

Herr Ingo Kloep

Herr Andreas Mai

Frau Irmgard Peetz

Herr Reiner Seitz

Frau Ewelina Dominika Szczesniewska

Gäste

Herr Bastian Fiedler Prokurist Firma Trianel

Fehlende Personen:

Mitglieder

Herr Alois Bömmels Entschuldigt

Herr Günter Eich Entschuldigt

Herr Werner Jördens 1. Beigeordneter Entschuldigt

Frau Adelheid Lorse Entschuldigt

Herr Hagen Reifferscheid Entschuldigt

Gäste

Herr Stephan Heun Entschuldigt

Herr Michael Schimper Leiter Forstamt Gerolstein Entschuldigt

Die Mitglieder des Ortsgemeinderats Jünkerath waren durch Einladung vom 21.10.2020 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat Jünkerath war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. PV-Solarpark Rabenberg
- 3.1. Vorstellung Projektentwicklung
- 3.2. Beschluss über städtebaulichen Vertrag
Vorlage: 2-2533/20/17-203
4. Forstangelegenheiten
- 4.1. Forstwirtschaftsplan - Planvorschlag 2021
Vorlage: 1-3132/20/17-207
- 4.2. Vorstellung des "BAT-Konzeptes" (=Konzept zum Umgang mit Biotopbäumen, Altbäumen und Totholz) und Beschluss
Vorlage: G-0107/20/17-211
5. Priorisierung des kommenden Straßenausbaues
Vorlage: 2-2548/20/17-213
6. Projektvergabe Kyllauen
7. Erneuerung einer Trennwandanlage in der Kita Jünkerath
Vorlage: 2-2491/20/17-202
8. Zweckvereinbarung Kindergarten Jünkerath
Vorlage: 3-0220/20/17-212
9. Abweichungen von bauplanungsrechtlichen Festsetzungen Bebauungsplan "Kirchenberg"
Vorlage: 2-2537/20/17-205
10. Annahme von Zuwendungen
Vorlage: 1-2983/20/17-200
11. Informationen des Ortsbürgermeisters
12. Anfragen / Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

13. Grundstücksverkäufe
- 13.1. Grundstücksverkäufe
Vorlage: 2-2550/20/17-215
14. Informationen des Ortsbürgermeisters
15. Anfragen / Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Nachstehende Email der VG vom 24.08.20 wurde verlesen:

Sehr geehrter Herr Ortsbürgermeister Bischof,

in der o.g. Beschlussausfertigung findet sich unter Punkt 4 d (Grundstück/ Bauen Sonnenberg) zum Besprechungstermin am 04.05.2020 folgende Textpassage: "Im weiteren Verlauf wurden grundsätzliche Fragen über die Art der Beitragsveranlagung erörtert und dass es bei der durch den OGR verabschiedeten Entscheidung 2018 bleibt (Sinngemäß: Jeder Anwohner zahlt nur seine Straße!)."

Diese Aussage spiegelt ausschließlich den von Ihnen seinerzeit dargelegten Willen der Ortsgemeinde wider. Dies vor dem nachvollziehbaren Hintergrund, dass bei der Anliegerversammlung aufgrund der damaligen Erkenntnisse informiert wurde, dass jeder Anlieger nur für „seine“ Straße zahlen müsse.

Die aktuellen Vertreter des Sachgebietes Beitragswesen der Verbandsgemeindeverwaltung haben in der Besprechung jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Handhabung aus beitragsrechtlichen Gründen bei der Verkehrsanlage 2 (Am Sonnenberg 7 bis 21) ihrer Auffassung nach rechtlich nicht möglich ist. Die Sachlage wurde sehr intensiv von uns geprüft.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass ein gemäß der zitierten Textpassage gefasster Beschluss des Ortsgemeinderates ggf. rechtswidrig ist und vom Bürgermeister gemäß § 42 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz ausgesetzt werden muss. Eine Situation, die ebenfalls von keiner Seite wünschenswert ist.

Daher bitten wir um Information in der nächsten Ortsgemeinderatssitzung unter dem Punkt „Niederschrift der letzten Sitzung“, dass von Seiten der Verbandsgemeinde Gerolstein beim Besprechungstermin am 04.05.2020 darauf hingewiesen wurde, dass die Grundstücke der Verkehrsanlage 2 (Am Sonnenberg 7 bis 21) auch an die Verkehrsanlage 3 (Am Sonnenberg 23 bis 37) angrenzen, sodass diese Grundstücke nach aktuellem beitragsrechtlichem Stand mit Eckgrundstücksvergünstigung für beide Verkehrsanlagen veranlagt werden.

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

TOP 2: Einwohnerfragen

Es waren keine Anwohner anwesend.

TOP 3: PV-Solarpark Rabenberg

TOP 3.1: Vorstellung Projektentwicklung

Sachverhalt:

Herr Bastian Fiedler von der Firma Trianel stellt das geplante Projekt vor.

TOP 3.2: Beschluss über städtebaulichen Vertrag
Vorlage: 2-2533/20/17-203

Sachverhalt:

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Es liegen beifolgenden Personen Ausschließungsgründe vor:

Christian Bauer.

Dieser setzt sich in den Zuhörerbereich.

Der Vorhabenträger Fa Trianel, Krefeld beabsichtigt, auf der Gemarkung Jünkerath auf einer Fläche von ca. 14,6 ha die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage einschließlich erforderlicher Nebenanlagen und Erschließungswege. Alle Flächen befinden sich im Außenbereich, gem. § 35 BauGB. Dazu hat sie mit Schreiben vom 29.04.20 bei der Ortsgemeinde die Einleitung eines Bauleitverfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen B-Planes beantragt, damit eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Solarenergie gem. §11 Abs. 2 BauNVO errichtet werden kann.

Da der Vorhabenträger nicht Eigentümer der Fläche ist, wird er alle erforderlichen Erschließungsmaßnahmen auf eigene Kosten durchführen. Die Gemeinde wird ihn dabei im Rahmen ihrer Zuständigkeit und ihrer Möglichkeiten unterstützen und eventuell erforderliche Genehmigungen erteilen oder bei der Erteilung mitwirken. Dazu ist ein städtebaulicher Vertrag zwischen Ortsgemeinde und Vorhabenträger abzuschließen.

Beschluss:

Änderung:

Ersetzen des Wortes „Durchführung“ in Überschrift der ersten Seite in „Erstellung“

Nach eingehender Beratung stimmt der Ortsgemeinderat dem Entwurf des städtebaulichen Vertrages in der vorgelegten Fassung zu und beauftragt den Ortsbürgermeister, den Vertrag mit der Fa. Trianel abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 8 Nein: 1 Enthaltung: 2 Sonderinteresse: 1

TOP 4: Forstangelegenheiten

TOP 4.1: Forstwirtschaftsplan - Planvorschlag 2021
Vorlage: 1-3132/20/17-207

Sachverhalt:

Der Entwurf des Forstwirtschaftsplanes der Ortsgemeinde Jünkerath für das Jahr 2021 ist als Anlage beigefügt. Die Details werden in der Sitzung durch die Vertreter der Forstverwaltung vorgestellt und erläutert.

In diesem Zusammenhang wurden auch die Brennholzpreise besprochen.

Beschlussvorschlag Brennholzpreise:

Die Brennholzpreise bleiben unverändert zum Vorjahr bei 52,- €/fm Lbh lang an den Weg gerückt. Fichten-Resthölzer werden je nach Lage und Qualität für 5-10 €/fm angeboten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

Ja .. 12

Beschlussvorschlag Forstwirtschaftspläne:

Der Ortsgemeinderat Jünkerath stimmt dem vorliegenden Entwurf des Forstwirtschaftsplanes 2021 in der vorgestellten Form zu.

Angebote lokaler Forstdienstleister sind bei Auftragsvergabe im Zuge von Ausschreibungen bevorzugt zu berücksichtigen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der mit einer Summe von 12.583 € zu erwartende Ausgabenüberhang im Forstbereich stellt eine erhebliche Ausgabenbelastung für die Ortsgemeinde dar.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

Ja .. 12

Abstimmungsergebnis: siehe einzelne Beschlüsse

**TOP 4.2: Vorstellung des "BAT-Konzeptes" (=Konzept zum Umgang mit Biotopbäumen, Altbäumen und Totholz) und Beschluss
Vorlage: G-0107/20/17-211**

Sachverhalt:

Bei dem „BAT-Konzept“ geht es darum, dass die Zielkonflikte zwischen Naturschutz und Arbeitssicherheit minimiert werden sollen. Es soll gewährleistet werden, dass die forstliche Bewirtschaftung mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen im Einklang steht.

Die Anpassungen im BNatschG 2010 an das EU Recht haben auch Auswirkungen auf die Waldbewirtschaftung. Insbesondere die strengeren Artenschutzanforderungen sind zu berücksichtigen, zugleich gilt ein Verschlimmerungsverbot für die vorhandenen Lebensraumstrukturen. D.h., der Erhaltungszustand einer lokalen Population darf sich durch Bewirtschaftung nicht verschlechtern.

Die Beachtung der Naturschutzgrundsätze hat sich die Gemeinde im Rahmen der Selbstverpflichtungserklärung für das PEFC-Zertifikat selbst auferlegt. So verbleiben bestimmte Bäume mit ausgeprägtem Biotopcharakter, egal ob lebend oder bereits abgestorben, im Bestand, während drum herum Bäume genutzt, sprich geerntet werden. Durch die Einhaltung der Arbeitssicherheitsbedingungen in der Holzernte entsteht allerdings ein gewisses Konfliktpotential. Sicherheitsabstand von einer Baumlänge zu einem Biotopbaum ist zwingend vorgeschrieben. Hier darf nur seilunterstützt gefällt werden. Landesforsten RP hat bereits 2011 für seine landeseigenen Flächen ein Konzept eingeführt, welches von Naturschutz- und Forstbehörde gemeinsam erstellt wurde. Es kann als Blaupause für den Gemeindewald dienen.

Die wesentlichen Merkmale sind

- a) Waldrefugien, Bereiche von 1-3 ha Größe,
- b) Biotopbaumgruppen, Gruppierungen von ca. 15 Bäumen,
- c) Biotopbäume, einzelne Bäume,

die der Natur überlassen bleiben.

In der Sitzung wurde durch den Revierförster das Konzept vorgestellt und diskutiert.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Nutzungsverzicht von Biotopbäumen, Baumgruppen oder Bäumen aus Waldrefugien bedeutet den Verlust von Holzgeld-Einnahmemöglichkeit. Aufgrund der ohnehin eingeschränkten Verwertungsmöglichkeit dieser Bäume werden die finanziellen Einbußen durch Ersparnisse bei den Arbeitssicherheitskosten in der Aufarbeitung ausgeglichen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Einführung eines BAT-Konzeptes für den Gemeindewald Jünkerath.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 12

TOP 5: Priorisierung des kommenden Straßenausbaues Vorlage: 2-2548/20/17-213

Sachverhalt:

Straßen- oder Wegebaumaßnahmen belasten aufgrund ihres meist doch größeren finanziellen Volumens den Gemeinde-Haushalt. Ziel sollte es sein, die Infrastrukturen kontinuierlich zu sichern/pflegen und den HH nicht mit kumulierten Maßnahmen zu strapazieren oder Maßnahmen aus Sparsamkeitsgründen auszusetzen.

Dazu ist es sinnvoll, eine Priorisierung von Projekten für die kommenden Jahre aufzustellen. Dabei sind wir u. U. an Vorgaben von außen gebunden, wie z. B. Baumaßnahmen von Dritten an klassifizierten Straßen, Aufgrabungen der Werke etc.

Sinnvoll und auch vom Rechnungshof gefordert ist eine Reihung der geplanten Infrastrukturmaßnahmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die jeweiligen jährlichen Projekte belasten den Haushalt der Gemeinde. Die VG wird beauftragt, die voraussichtlichen Haushaltsmittel, Aufwendungen und Erträge für die Maßnahmen in den jeweiligen Haushaltsjahren einzustellen.

Beschluss:

Nach eingehender Diskussion wird grundsätzlich folgende Priorisierung der dringendsten Maßnahmen festgesetzt. Unbeschadet dessen können weitere notwendige Unterhaltungen, die jetzt noch nicht erkennbar sind, durch den Rat veranlasst werden.

2021	Instandhaltung Auffahrt Rabenberg	ca. 1000 lfm, ca 130.000,-
2022	Vollausbau Schulstraße mit Anpassung Ausfahrt auf K 67,	ca. 210 lfm
2023	Instandsetzung „Auf den Eichen“ bis OD Grenze + 220 lfm bis Hühnerfarm und „Schüllerstr“	ca. 320 lfm ca. 300 lfm
2024	Instandsetzung „Auf dem Wehrt“	ca. 480 lfm
2025	Don Bosco ca. 600.000,- (Stand 2018),	ca. 700 lfm

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 12

TOP 6: Projektvergabe Kyllauen

Sachverhalt:

Die Prinzenallee kann nicht bebaut werden und liegt als Grünfläche ungenutzt brach. Im Rahmen der Gestaltung des gesamten Areales zu einer interkulturellen Begegnungsstätte wurden Überlegungen aus vorangegangenen Dorfmoderationen eingebracht.

In einem Bereich der Kyll, Höhe der alten Postille, wurde seinerzeit eine Zuwegung zur Kyll sowie eine Überquerungsmöglichkeit auf die gegenüberliegende Seite angedacht, aber wegen fehlender HH-Mittel nicht weiter verfolgt. In Gesprächen mit der SGD Nord Wasserwirtschaft und der KV Vulkaneifel, als zuständige Behörde für die Gewässerunterhaltung, wurden Eckpunkte für eine mögliche Nutzung von Kyll und der Uferbereiche abgesteckt. Fördermittel, wie z.B. „Aktion blau“ setzen eine Fachplanung voraus. Die von der SGD Nord favorisierten Ingenieur-Büros liegen kostenmäßig in einem mittleren 5-stelligen Bereich, wobei aber u. U. deutlich größere Bereiche beplant werden müssten. Ein ortsnahes Planungsbüro wurde angefragt, ob eine Expertise unter Einarbeitung unserer Überlegungen erstellt werden könne. Dazu gab es bereits im Sommer zwei für uns kostenfreie Ortstermine. Eine Planung, insbesondere unter Einbringung unserer Ideen, würde das Büro gemäß dem vorliegenden Angebot ausarbeiten.

Beschluss:

Nach sehr eingehender Diskussion beschließt der Ortsgemeinderat, das Planungsbüro Bollinger + Eltze, Gerolstein, gem. dem vorliegenden Honorarangebot i.H.v. ca. 6.485,61 € zu beauftragen. Die dafür benötigten Mittel sollen im HH 2021 eingestellt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 12

**TOP 7: Erneuerung einer Trennwandanlage in der Kita Jünkerath
Vorlage: 2-2491/20/17-202**

Sachverhalt:

Die Faltwand zwischen Turnraum und Foyer ist seit Jahren abgängig. Die Mittel für eine neue Trennwand mit Schlupftüre sind im Haushalt der Ortsgemeinde enthalten. Auf Wunsch der Ortsgemeinde wurde die Trennwand am 13.07.2020 bei 7 Firmen angefragt. Hiervon haben 5 Firmen ein Angebot abgegeben.

Die Angebote wurden wie folgt mit 19 % MwSt. rechnerisch geprüft:

Bieter 01: 12.963,86 €

Bieter 02: 13.934,90 €

Bieter 03: 14.359,73 €

Bieter 04: 15.615,18 €

Bieter 05: 16.466,03 €

Sollte die Wand rechtzeitig vor dem 31.12.2020 eingebaut werden, so kann die Anlage mit 16 % MwSt. abgerechnet werden.

Beschluss:

Nach eingehender Diskussion beschließt der Ortsgemeinderat, den Auftrag für die Trennwand an die mindestbietende Firma Nüsing auf Grundlage der Einheitspreise des Angebotes vom 12.08.2020 über insgesamt 12.963,86 € zu erteilen. Das Öffnen und Anarbeiten der Decke muss durch einen regionalen Schreiner oder Trockenbauer erfolgen. Der Vorsitzende wird ermächtigt, einen entsprechenden Auftrag zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 12

TOP 8: Zweckvereinbarung Kindergarten Jünkerath Vorlage: 3-0220/20/17-212

Sachverhalt:

Die Kindertagesstätte St. Antonius Jünkerath steht im Eigentum der Ortsgemeinde Jünkerath. Die Betriebsträgerschaft führt die Kita gGmbH Trier.

In der bestehenden Zweckvereinbarung, die zum 01.01.2011 in Kraft trat, wird die Kostenaufteilung in § 3 wie folgt geregelt:

§ 3 Kostenaufteilung

- (1) Die nicht durch Erträge (Elternbeiträge, Zuschüsse Dritter) gedeckten Aufwendungen werden zwischen den zum Einzugsbereich nach § 2 gehörenden Ortsgemeinden aufgeteilt. Zu den Aufwendungen gehören die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung erforderlichen unmittelbaren Personalkosten bzw. Personalkostenumlage an die Trägergesellschaft nach § 12 KitaG und die Sachkosten gem. § 14 KitaG. Abschreibungen für Anlagevermögen, für die Investitionskostenzuschüsse von den Ortsgemeinden an die Ortsgemeinde Jünkerath geflossen sind, werden bei der v. g. Berechnung nicht berücksichtigt.*
- (2) Zu den Aufwendungen nach Abs. 1 gehören auch die Zinsen aus Investitionskrediten, die für Maßnahmen an der Kindertagesstätte getätigt worden sind, sofern keine Investitionskostenzuschüsse geflossen sind.*
- (3) Die Kostenaufteilung erfolgt je zur Hälfte nach der Zahl der Kinder im Kindergartenalter (vier Jahrgänge) und nach der Einwohnerzahl gemäß Fortschreibung des Statistischen Landesamtes, jeweils nach dem Stand vom 30.06. des Vorjahres.*

- (4) Die Aufteilung der Kosten wird nach Vorlage der endgültigen Berechnung der Personalkostenumlage für das vorangegangene Rechnungsjahr von der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll vorgenommen. Auf die zu erwartenden Jahreskosten werden Abschläge jeweils zum 01.07. erhoben.
- (5) Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Umlageberechnung auch die Abschreibung unter den Sachkosten nach § 14 KitaG berücksichtigt, erfolgt keine Kostenbeteiligung nach § 15 Abs. 2 KitaG.
- (6) Soweit die Ortsgemeinde Jünkerath Entscheidungen zu treffen hat, welche finanzielle Auswirkungen auf die übrigen Ortsgemeinden haben, sind diese rechtzeitig vorher einvernehmlich mit diesen zu treffen.

Die Regelungen bedeuten, dass eine unmittelbare Beteiligung an den Investitionen bisher nicht erfolgt; lediglich die Abschreibungen und Zinsen aus dem Schuldendienst werden im Rahmen der Verteilung der laufenden Kosten auf die beteiligten Ortsgemeinden umgelegt. Die Investitionen und die damit einhergehenden evtl. Kreditaufnahmen werden allein durch die Ortsgemeinde Jünkerath getragen.

Insbesondere im Hinblick auf die Erweiterungsmaßnahme an der Kita, die im Haushalt der Ortsgemeinde Jünkerath mit 660.000 € abzüglich Zuschüssen von 215.000 € veranschlagt ist, stellt sich die Frage, ob die Abrechnung für Investitionen nicht umgestellt werden sollte. Folge hieraus wäre, dass die beteiligten Gemeinden aufgrund des Verteilungsschlüssels in ihren Haushalten sog. Investitionskostenzuschüsse veranschlagen, die in der Bilanz dargestellt werden. Jede Gemeinde muss selbst – falls keine entsprechenden finanziellen Mittel vorhanden sind – einen eigenen Investitionskredit zur Deckung der anteiligen Finanzierungslücke aufnehmen. Die entsprechenden Abschreibungen laufen direkt im eigenen Haushalt.

Die Aufteilung der Kosten für die Investitionsmaßnahme „Erweiterung Kita“ würde sich bei einer Aufteilung nach Investitionskostenzuschüssen und aufgrund des Verteilungsschlüssels hälftig nach Einwohner- und Kinderzahlen (Stichtag: 30.06. des Vorjahres) wie folgt darstellen:

Einzugsgemeinden	Kinderzahlen		Einwohner		Gesamt	Gemeindeanteil
	01.08.2013- 31.07.2017	%-Anteil	30.06.2019	%-Anteil		
Esch	20	17,24	447	12,67	14,96	66.560,96 €
Feusdorf	10	8,62	497	14,09	11,36	50.534,17 €
Gönnersdorf	9	7,76	473	13,41	10,58	47.102,03 €
Jünkerath	69	59,48	1819	51,57	55,53	247.100,34 €
Schüller	8	6,90	291	8,25	7,57	33.702,50 €
Gesamt	116	100,00	3.527	100,00	100,00	445.000,00 €

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Entwurf zur Änderung der bestehenden Zweckvereinbarung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 12

Sachverhalt:

Es liegt ein Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf den Grundstücken Gemarkung Jünkerath, Flur 20, Flurstücke 104 und 105, Donnerkaul, vor. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kirchenberg, 1. Änderung“. Wegen der Bebauung der beiden Grundstücke 104 und 105 ist eine Vereinigungsbaulast erforderlich. Es wird ein Antrag auf bauplanungsrechtliche Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans wg. Überschreitung der zulässigen Traufhöhe um 1,39 m, anstatt 6,00 m auf 7,39 m, beantragt. Die Genehmigung des Bauantrages erfolgt durch die Kreisverwaltung als Untere Bauaufsichtsbehörde.

Begründung:

Auf dem Baugrundstück ist der Neubau eines Einfamilienhauses geplant. Das Gebäude soll in eingeschossiger Bauweise errichtet werden, um später ein barrierefreies, altersgerechtes Wohnen zu ermöglichen. Der Höhenunterschied des Grundstücks vom tiefsten zum höchsten Geländepunkt beträgt rd. 9,50 m. Um auf dem Baugrundstück die geplante Bebauung zu ermöglichen, ist die Oberkante des Fußbodens bezogen auf den Bezugspunkt Achse Straße/Mitte Gebäudefront 4,24 m über Straßenniveau geplant. Dadurch ergibt sich eine Traufhöhe von 7,39 m über der Straße. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist eine maximale Traufhöhe von 6,00 m festgesetzt. Aufgrund der eingeschossigen Bauweise mit flach geneigtem Dach (22°) wird die maximal zulässige Firsthöhe von 11,00 m mit 9,66 m noch deutlich unterschritten. Damit wird das Ziel der Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Begrenzung des Maßes zur baulichen Nutzung in der Höhe trotzdem erreicht (siehe auch Anlage zum Befreiungsantrag). Sofern das Gebäude die Traufhöhe von 6,00 m Höhe über OK Straße einhalten müsste, wären umfangreiche Erdarbeiten und Stützmauern zur Verwirklichung des Bauvorhabens notwendig.

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Bei folgenden Personen liegen Ausschließungsgründe vor:

Christian Bauer

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat erteilt das Einvernehmen nach § 36 BauGB zu dem Vorhaben und stimmt der beantragten Befreiung von den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen wegen Überschreitung der Traufhöhe um 1,39 m, anstatt 6,00 m auf 7,39 m, zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 11 Sonderinteresse: 1

TOP 10: Annahme von Zuwendungen
Vorlage: 1-2983/20/17-200

Sachverhalt:

Die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bedarf nach § 94 Absatz 3 GemO der Genehmigung durch den Gemeinderat, wobei die genannte Vorschrift erst dann Anwendung findet, wenn die Zuwendung im Einzelfall eine Wertgrenze von 100 € übersteigt.

Zur Wahrung des Transparenzgebotes erfolgt die Beratung über die Genehmigung solcher Zuwendungen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung, es sei denn, dass der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat genehmigt die Annahme/Vermittlung nachfolgender Zuwendungen:

Art der Zuwendung	Zuwendungsgeber	Umfang der Zuwendung	Zuwendungszweck	Sonstige Beziehungen zum Zuwendungsgeber
Geldspende 22.07.2020	Frau Hedwig Jakob, Jünkerath	500,00 €	Für Heimatpflege	
Geldspende 24.09.2020	Frau Hedwig Jakob, Jünkerath	300,00 €	Für Dorfverschönerung und Rentnergruppe	

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 12

TOP 11: Informationen des Ortsbürgermeisters

- a) Finanzen: Kreisumlage, Förderungen Forst
- b) Grundstücke Kirchberg, Gewerkschaftsstraße
- c) KiGa Sachstand:
- d) Martinsumzug
- e) Sachstand Sonnenberg
- f) FNP Teilfortschreibungen Regenerative Energien, Solidarpakt
- g) Termine Kriegsgräbersammlung, Landratswahl, kommende GRS 10.12.20

TOP 12: Anfragen / Verschiedenes

Anfrage RM Regina Bullerjahn-Lentz:
Öffnungszeiten Hallenbad → Aufgabe der VG

Anfrage RM Irmgard Peetz:
Straßenverkehr und Bürgersteig „Auf dem Wehrt“ ist durch Baumaßnahme „Blumenland“ beeinträchtigt.
Existiert eine Verkehrsrechtliche Anordnung?

Für die Richtigkeit:

.....
(Norbert Bischof,
Vorsitzender)

.....
(Dirk Kaufmann, Beigeordneter
und Protokollführer)

Städtebaulicher Vertrag zur Durchführung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

„Solarpark Rabenberg“ gem. §§11 ff. BauGB

1) Die Gemeinde Jünkerath, vertreten durch Herrn Bürgermeister Norbert Bischof, Römerwall 4, 54584 Jünkerath im Folgenden Gemeinde genannt –

2) Firma Trianel Energieprojekte GmbH & Co.KG, Krefelder Straße 203, 52070 Krefeld, im Folgenden Vorhabenträger genannt - schließen folgenden städtebaulichen Vertrag:

Präambel:

- 1) Der Vorhabenträger beabsichtigt, auf der Gemarkung Jünkerath auf einer Fläche von ca. 14,6 ha die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage einschließlich erforderlicher Nebenanlagen und Erschließungswege. Alle Flächen befinden sich im Außenbereich, gem. § 35 BauGB. Dazu hat sie mit Schreiben vom 29.04.20 bei der Ortsgemeinde die Einleitung eines Bauleitverfahrens zur Aufstellung eines B-Planes beantragt. Die räumliche Abgrenzung des Vorhabens geht aus dem Übersichtslageplan (Anlage 2) hervor. Folgende Flurstücke sind von der Planung betroffen:

Flur	Parz.Nr	Größe in m ²
18	19	5650 Teilfläche
18	20	21345
18	21	12240
18	25	80375
18	71	12908
18	72	8643
18	73	5596
18	82	887 Weg

- 2) Der Vorhabenträger ist nicht Eigentümer der Grundstücke, die für die Planung vorgesehen sind. Die Flächen stehen mehrheitlich in privatem, sowie mit einer kleineren Fläche im Eigentum der Ortsgemeinde.
- 3) Ziel des vorhabenbezogenen B-Planes ist es, durch die Festsetzung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Solarenergie gem. §11 Abs. 2 BauNVO die Errichtung und den Betrieb eines Solarparks zur Erzeugung von elektrischer Energie zu ermöglichen.
- 4) Im Solarpark Rabenberg ist eine geplante Nennleistung von bis zu 17 MWp Leistung angesetzt. Produziert werden sollen ca. 18 Mill. kWh/Jahr.
- 5) Der Vorhabenträger wird erforderliche Erschließungsmaßnahmen auf eigene Kosten durchführen. Die Gemeinde wird ihn dabei im Rahmen ihrer Zuständigkeit und ihrer Möglichkeiten unterstützen und eventuell erforderliche Genehmigungen erteilen oder bei der Erteilung mitwirken.

§1 Gegenstand des Vertrages

Zur Umsetzung der erforderlichen Bauleitplanung ist folgendes Planverfahren erforderlich

a: Bebauungsplanverfahren gem. § 8 BauGB i.V.m. §12 BauGB

§2 Kostenübernahmeerklärung

- 1) Die Kosten für die Bauleitplanverfahren trägt der Vorhabenträger. Alle weiteren notwendigen Kosten, die im Verlauf der Planungsarbeiten durch den Planer entstehen, werden ebenfalls durch den Vorhabenträger übernommen.
- 2) Der Vorhabenträger wird zum Zwecke der Umsetzung der Planverfahren mit den vorgenannten Planungsbüros entsprechende Planungs- bzw. Honorarverträge abschließen, die er der Gemeinde als Nachweis in Kopie vorlegt.
- 3) Der Vorhabenträger erstattet der Gemeinde alle notwendigen Auslagen für externe Beratung im Planungsverfahren. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, für dieses Verfahren rechtliche Beratung durch einen Rechtsanwalt zu beanspruchen, sofern der zu klärende Sachverhalt von dem Vorhabenträger nicht ausreichend beantwortet oder erfüllt werden kann. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, auch hier die anfallenden Kosten auf Basis der zwischen der Gemeinde und dem Rechtsanwalt geschlossener Zeitvergütungsvereinbarung zu erstatten.
- 4) Die Gemeinde wird sich im Vorfeld über die entstehenden Kosten mit dem Vorhabenträger abstimmen.
- 5) Der Vorhabenträger trägt evtl. notwendige Vermessungskosten, sofern sie im Zusammenhang mit den vorgenannten Planverfahren stehen.
- 6) Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eventuell notwendige Suchgrabungen für vermutete Bodendenkmale oder entsprechende Fachgutachten der archäologischen Denkmalpflege auf den in der Präambel genannten Grundstücken beauftragt der Vorhabenträger auf eigene Kosten.

- 7) Die Erstellung aller Grünordnungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die Durchführung und Realisierung dieser Maßnahmen einschließlich der Anwuchs- und Entwicklungspflege beauftragt der Vorhabenträger auf eigene Kosten. Planung, sowie Durchführung können auf die Gemeinde übertragen werden.

§3 Zusammenarbeit

- 1) Bei der Aufstellung des B-Planes der Gemeinde Jünkerath Solarpark Rabenberg wird der Vorhabenträger mit der Gemeinde zusammenarbeiten. Diese gewährt die erforderliche Unterstützung in jeder Phase des Planungsverfahrens.
- 2) Der Vorhabenträger und die Gemeinde verpflichten sich, bei der praktischen Umsetzung des Bebauungsplankonzeptes zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Die Interessen der Vertragspartner sind aufeinander abzustimmen.
- 3) Die planerischen Vorgaben der Gemeinde sind bindend und zwingend in den B- Plan Solarpark Rabenberg aufzunehmen. Die Gemeinde behält sich vor, eigene Vorgaben zu korrigieren, wenn sich dies während der Verfahrensschritte aus städtebaulicher Sicht als notwendig oder zweckmäßig herausstellen sollte. Dabei streben die Vertragsparteien eine einvernehmliche Lösung an.

§4 Pflichten der Gemeinde

- 1) Die Gemeinde wird den Planer bei der Einholung erforderlicher Informationen unterstützen.
- 2) Die Gemeinde sichert eine zügige Beratung und Beschlussfassung in allen für die Verfahrensdurchführung notwendigen Selbstverwaltungsgremien zu, wobei sich die Vertragsparteien bewusst sind, dass die Entscheidungen über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes und über dessen Inhalte der kommunalen Planungshoheit unterliegen.

§5 Bestandteile des Vertrags

Bestandteile des Vertrags sind

- a) Vorhaben- und Baubeschreibung für die Errichtung und den Betrieb des Solarparks Rabenberg (Anlage 1)
- b) Übersichtslageplan (Anlage 2)
- c) Bebauungsplan (Teil A + Teil B) mit Begründung und Umweltbericht (Anlage

Die Anlage c) wird dem Vertrag erst nach abschließender Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung und ggf. Genehmigung der Aufsichtsbehörde beigelegt.

§6 Altlasten

Der Vorhabenträger bzw. das beauftragte Planungsbüro wird alle in Betracht kommenden Fachbehörden frühzeitig hinsichtlich entsprechender Verdachtsmomente zu schädlichen Bodenveränderungen, Kampfmittel und einer Sanierung von Altlasten befragen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, von der Gemeinde keine Entschädigungen welcher Art auch immer dafür zu verlangen, dass eventuell vorhandene Kontaminationen beseitigt werden müssen.

§7 Immissionsschutz

Sollten infolge des vom Vorhabenträger geplanten Vorhabens Immissionsschutzvorrichtungen bzw. immissionsmindernde Anlagen notwendig werden, so verpflichtet sich der Vorhabenträger schon jetzt, die hierdurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

§8 Durchführung des Vorhabens

- 1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, das Vorhaben nach Maßgabe dieses Vertrages und der dazugehörigen Anlagen auf eigene Kosten durchzuführen. Die Durchführung umfasst die Planung und Herstellung des Vorhabens. Der Vorhabenträger wird ebenfalls für sämtlich etwaige Folgekosten aufkommen. Die Gemeinde ist von jeglicher Kostenbelastung freizuhalten.
- 2) Der Vorhabenträger reicht den vollständigen Bauantrag spätestens 12 Monate nach Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans bei der zuständigen Behörde ein.
- 3) Nachdem die den Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechende Baugenehmigung bestandskräftig geworden ist, wird der Vorhabenträger mit dem Bau des Vorhabens innerhalb der nachfolgenden 12 Monate beginnen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, das gesamte Vorhaben nach Eintritt der Bestandskraft der Baugenehmigung innerhalb der nächsten 24 Monate fertigzustellen. Das Vorhaben ist in diesem Sinne fertiggestellt, wenn der komplette Solarpark Rabenberg inkl. Nebenanlagen und erforderlichen Erschließungswege fachgerecht ausgeführt worden und eine Inbetriebnahme ohne Einschränkungen möglich ist.
- 4) Sollten Verpflichtungen gem. Abs. 3 von dem Vorhabenträger aus wirtschaftlichen Gründen, die er selbst nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht erfüllt werden können, kann durch eine vertragliche Vereinbarung
 - a. die Frist für die Einreichung eines Bauantrages auf bis zu 18 Monate,
 - b. die Frist für den Baubeginn des Vorhabens auf bis zu 24 Monate nach Rechtskraft der Baugenehmigung und

- c. die Frist für die Fertigstellung des Vorhabens auf 36 Monate verlängert werden.

Nicht zu vertreten hat der Vorhabenträger insbesondere die Insolvenz des Bauunternehmers, unvorhersehbare schlechte Witterungsverhältnisse sowie Altlasten oder Denkmäler, die den Bau behindern. Nicht zu vertreten hat der Vorhabenträger insbesondere auch die Verzögerung von öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren, obwohl er der jeweils zuständigen Behörde alle erforderlichen Genehmigungsunterlagen rechtzeitig und vertragsgemäß zur Verfügung gestellt hat.

- 5) Die Erschließung des Plangebietes und somit die Anbindung an das öffentliche Straßenverkehrsnetz erfolgt über Straßen, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden. Die Erschließung der einzelnen Solarfelder hat der Vorhabenträger vorzunehmen und hierfür die Kosten zu tragen. Vor der Durchführung des Vorhabens ist von der Gemeinde eine Beweissicherung durchzuführen. Etwaige Kosten hierfür trägt der Vorhabenträger.
- 6) Nach Fertigstellung des Solarpark Rabenberg gem. Abs. 3 Satz 3 sind die öffentlichen Erschließungsanlagen von der Gemeinde und dem Vorhabenträger gemeinsam abzunehmen. Der Vorhabenträger zeigt der Gemeinde die vertragsgemäße Herstellung schriftlich an. Die Gemeinde setzt einen Abnahmetag auf einen Tag innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige im Benehmen mit dem Vorhabenträger fest. Über die Abnahme wird eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift enthält den Umfang der abgenommenen Leistungen, die Beanstandungen, die in Abs. 7 genannte Frist, in denen sie zu beheben sind sowie den Termin für den Ablauf der Mängelhaftungsfristen. Die Niederschrift ist von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen und für beide Vertragsparteien bindend. Teilabnahmen sind zulässig.
- 7) Werden bei der Abnahme Mängel an den öffentlichen Erschließungsanlagen festgestellt, so sind diese innerhalb von zwei Monaten vom Tage der gemeinsamen Abnahme an gerechnet durch den Vorhabenträger zu beseitigen. Der Vorhabenträger zeigt der Gemeinde die Mängelbeseitigung an. Im Falle des Verzuges ist die Gemeinde gem. Abs. 8 berechtigt, die Mängel auf Kosten des Vorhabenträgers beseitigen zu lassen. Nach Beseitigung der Mängel ist die Abnahme zu wiederholen.
- 8) Sollten im Zusammenhang mit der Errichtung der Photovoltaikanlage (z.B. durch Baufahrzeuge) Schäden an den vorhandenen öffentlichen Verkehrswegen der Gemeinde (vgl. Absatz 5) entstehen, sind diese auf Kosten des Vorhabenträgers zu beseitigen. Die vorstehenden Absätze 6 und 7 gelten entsprechend.
- 9) Zur Sicherung der vorgenannten Ansprüche aus den Absätzen 6 - 8 übergibt der Vorhabenträger der Gemeinde eine unbefristete, selbstschuldnerische und von der Einrede der Vorausklage befreite Bankbürgschaft i. H. v. 20000 Euro. Die Bürgschaft ist der Gemeinde spätestens mit Aufnahme der Bautätigkeiten vorzulegen.

Die Gemeinde ist befugt, die Bürgschaft in erforderlicher Höhe nach Fristsetzung gem. Abs. 7 Satz 1 und erfolglosem Ablauf der Frist zur Wiederherstellung der Erschließungsanlagen oder öffentlichen Verkehrswegen

in Anspruch zu nehmen. Die Bürgschaft ist zwei Jahre nach Fertigstellung gemäß Absatz 6 frühestens jedoch nach abschließender Wiederherstellung und mängelfreier Abnahme der Erschließungsanlagen an den Erschließungsträger zurückzugeben.

§9 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Der Vorhabenträger und die Gemeinde sind sich einig, dass die noch festzulegenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, auch für eventuell im Zusammenhang des PV-Parkes anfallende Erschließungsmaßnahmen innerhalb des Gemeindegebietes realisiert werden sollen. Hierzu bietet die Gemeinde Beratung und Unterstützung an und wird ggfs. gemeindeeigene Flächen in die Planung einbringen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb von 24 Monaten nach Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage durchzuführen und sämtliche Kosten hierfür zu übernehmen.

Pflege und Unterhaltung der PV-Flächen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§10 Rückbauverpflichtung

- 1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die im Vertragsgebiet errichtete Photovoltaikanlage nach endgültiger Stilllegung vollständig zurück zu bauen. Die Rückbauverpflichtung bezieht sich ebenfalls auf die Fundamente der Anlage und etwaige Erschließungseinrichtungen innerhalb des ursprünglichen Solarfeldes.
- 2) Sollte der Vorhabenträger mit dem Rückbau in Verzug kommen und auch nach angemessener Nachfristsetzung die Anlage einschließlich Nebenanlagen (vgl. Absatz 1) nicht zurückbauen, hat die Gemeinde das Recht, den Rückbau auf Kosten des Vorhabenträgers selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen (Ersatzvornahme). Der Vorhabenträger übergibt der Gemeinde eine Bürgschaft eines Kreditinstitutes mit Sitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland über einen Betrag von 4500 €/ha umzäunte PV-Anlage, mit der der Kostenerstattungsanspruch der Gemeinde für den Fall der Ersatzvornahme des Rückbaus gesichert ist. Die Bürgschaft ist unbefristet zu erteilen unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gem. §§ 770, 771 BGB. Des Verzichts auf die Einrede der Aufrechenbarkeit bedarf es nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners. Die Gemeinde tritt ihren Rückbauanspruch, ihr Selbsteintrittsrecht und ihren durch die Bürgschaft gesicherten Kostenerstattungsanspruch hiermit dem Grundstückseigentümer ab, von dem der Vorhabenträger die von ihm genutzten Flächen pachten wird. Die Abtretung ist auflösend bedingt für den Fall,
 - a. dass der Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde schriftlich erklärt, dass er auf die Geltungsmachung der Ansprüche verzichtet oder

- b. dass der Grundstückseigentümer binnen einer Frist von 3 Monaten seit Verzug des Vorhabenträgers von seinem Selbsteintrittsrecht keinen Gebrauch gemacht hat oder
- c. ein Rückbau der Anlage innerhalb von 6 Monaten seit endgültiger Stilllegung tatsächlich erfolgt ist.

Der Grundstückseigentümer nimmt die Abtretung an. Der Vorhabenträger verzichtet darauf, gegenüber dem Grundstückseigentümer Einwendungen und Einreden zu erheben, die ihm gegenüber der Gemeinde zustehen.

Die Pflicht zur Bürgschaftsgestellung entfällt, wenn in anderen Verträgen zu dieser PV-Fläche bereits Bürgschaften hinterlegt sind.

§11 Kein Anspruch auf Bauleitplanung

Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass kein Anspruch auf Bauleitplanung besteht. Auch durch diesen Vertrag wird kein Anspruch auf die Änderung des Flächennutzungsplanes und kein Anspruch auf die Aufstellung des B-Planes Solarpark Rabenberg der Gemeinde begründet.

§12 Haftungsausschluss

- 1) Aus diesem Vertrag entsteht der Gemeinde keine Verpflichtung zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen B-Planes. Eine Haftung der Gemeinde für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die diese im Hinblick auf die Aufstellung der Satzung tätigt, ist ausgeschlossen.
- 2) Für den Fall der Aufhebung der Satzung (§12 Abs. 6 BauGB) können Ansprüche gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit des vorhabenbezogenen B-Planes Solarpark Rabenberg im Laufe eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt. Die Gemeinde behält sich vor, etwaige Verfahrens- oder Formfehler insbesondere durch ein ergänzendes Verfahren zu beheben. Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Baugenehmigung, insbesondere durch gerichtliche Entscheidung, ganz oder teilweise aufgehoben wird.

§13 Ausschluss von Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen

- 1) Sollte die Gemeinde sich entschließen, von dem Bebauungsplanverfahren wieder Abstand zu nehmen, so sind Ansprüche des Vorhabenträger auf Erstattung der schon durch den Vorhabenträger nach diesem Vertrag an die Gemeinde erstatteten Kosten ausgeschlossen. Gleiches gilt auch für andere durch den Vorhabenträger aufgewendete Kosten.

- 2) Auch Schadensersatzansprüche des Vorhabenträgers wegen der Aufgabe der Planung durch die Gemeinde sind ausgeschlossen.
- 3) Ebenfalls werden Erstattungs- und Schadensersatzansprüche ausgeschlossen für den Fall, dass der aufzustellende Bebauungsplan später als unwirksam erweisen. Der Vorhabenträger hat gegen die Gemeinde weder Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen noch auf Schadensersatz.
- 4) Für den Fall, dass das Vorhaben nicht durchgeführt werden kann, sind der Gemeinde die in diesem Zusammenhang entstehenden und erforderlichen Kosten die Aufhebung des vorhabenbezogenen B-Planes Solarpark Rabenberg zu erstatten, sofern die Aufhebung durch die Gemeinde gewünscht ist. Die Höhe der Erstattung wird einvernehmlich auf 3.000,00 EURO (in Worten: Dreitausend Euro) brutto festgesetzt.

§14 Rücktrittsrechte/Kündigung

- 1) Beide Vertragsparteien sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern das Vorhaben bis 01.10.2024 nicht abgeschlossen und das Vorhaben nicht umgesetzt worden ist.
- 2) Der Vorhabenträger kann von dem Vertrag zurücktreten, falls die Realisierung des Solarparks nicht möglich ist, z.B. aufgrund des Fehlens eines realisierbaren Netzverknüpfungspunktes, einer gesicherten Kabeltrasse, von Pachtverträgen oder der Vergütbarkeit nach dem Erneuerbare Energien Gesetz. Die bis dahin entstandenen sämtlichen Kosten für dieses Verfahren trägt der Vorhabenträger. Die Gemeinde ist auch in diesem Fall von jeglicher Kostenbelastung freizuhalten.
- 3) Die Gemeinde ist zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen trotz Setzung der Nachfristen gem. §8 nicht nachkommt. Beruht die Abmahnung des Vorhabenträgers durch die Gemeinde auf einer Nicht- oder Schlechterfüllung des beauftragten Planungsbüros, so ist die Gemeinde zur Kündigung nur dann berechtigt, wenn dem Vorhabenträger zuvor ausreichend Zeit eingeräumt wurde, in Abstimmung mit der Gemeinde ein anderes Planungsbüro zu beauftragen.
- 4) Der Rücktritt muss durch schriftliche Erklärungen gegenüber den anderen Parteien ausgeübt werden.
- 5) Ferner besteht die Pflicht zur Durchführung des Gesamtvorhabens unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung der Baugenehmigung für das Vorhaben.

§15 Rechtsnachfolge

Der Vorhabenträger ist berechtigt, mit Zustimmung der Gemeinde und des Grundstückseigentümers diesen Vertrag bzw. die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten mit schuldbefreiender Wirkung zu übertragen. Die Gemeinde oder der Grundstückseigentümer dürfen die Zustimmung zur Übertragung nur dann verweigern, wenn die begründete Sorge besteht, dass der Dritte die ordnungsgemäße Durchführung der in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtung nicht erfüllen kann.

§16 Wirksamwerden des Vertrages

Der Vertrag wird mit seiner Unterzeichnung wirksam und gilt auch nach Rechtskraft des B-Planes Rabenberg weiter.

§17 Schlussbestimmungen

- 1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Bestimmung.
- 2) Falls Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind oder werden, berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Parteien das vereinbaren, was dem von den Parteien gewollten Zweck in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag Lücken aufweisen sollte.
- 3) Es gilt deutsches Recht.
- 4) Verwaltungsgerichtsstand ist Trier.

Jünkerath, den...

Gemeinde Jünkerath,

für den Vorhabenträger

Anlagen

Anlage 1: Vorhaben- und Baubeschreibung

Anlage 2: Übersichtslageplan

Städtebaulicher Vertrag zur Durchführung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

„Solarpark Rabenberg“ gem. §§11 ff. BauGB

1) Die Gemeinde Jünkerath, vertreten durch Herrn Bürgermeister Norbert Bischof, Römerwall 4, 54584 Jünkerath im Folgenden Gemeinde genannt –

2) Firma Trianel Energieprojekte GmbH & Co.KG, Krefelder Straße 203, 52070 Krefeld, im Folgenden Vorhabenträger genannt - schließen folgenden städtebaulichen Vertrag:

Präambel:

- 1) Der Vorhabenträger beabsichtigt, auf der Gemarkung Jünkerath auf einer Fläche von ca. 14,6 ha die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage einschließlich erforderlicher Nebenanlagen und Erschließungswege. Alle Flächen befinden sich im Außenbereich, gem. § 35 BauGB. Dazu hat sie mit Schreiben vom 29.04.20 bei der Ortsgemeinde die Einleitung eines Bauleitverfahrens zur Aufstellung eines B-Planes beantragt. Die räumliche Abgrenzung des Vorhabens geht aus dem Übersichtslageplan (Anlage 2) hervor. Folgende Flurstücke sind von der Planung betroffen:

Flur	Parz.Nr	Größe in m ²
18	19	5650 Teilfläche
18	20	21345
18	21	12240
18	25	80375
18	71	12908
18	72	8643
18	73	5596
18	82	887 Weg

- 2) Der Vorhabenträger ist nicht Eigentümer der Grundstücke, die für die Planung vorgesehen sind. Die Flächen stehen mehrheitlich in privatem, sowie mit einer kleineren Fläche im Eigentum der Ortsgemeinde.
- 3) Ziel des vorhabenbezogenen B-Planes ist es, durch die Festsetzung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Solarenergie gem. §11 Abs. 2 BauNVO die Errichtung und den Betrieb eines Solarparks zur Erzeugung von elektrischer Energie zu ermöglichen.
- 4) Im Solarpark Rabenberg ist eine geplante Nennleistung von bis zu 17 MWp Leistung angesetzt. Produziert werden sollen ca. 18 Mill. kWh/Jahr.
- 5) Der Vorhabenträger wird erforderliche Erschließungsmaßnahmen auf eigene Kosten durchführen. Die Gemeinde wird ihn dabei im Rahmen ihrer Zuständigkeit und ihrer Möglichkeiten unterstützen und eventuell erforderliche Genehmigungen erteilen oder bei der Erteilung mitwirken.

§1 Gegenstand des Vertrages

Zur Umsetzung der erforderlichen Bauleitplanung ist folgendes Planverfahren erforderlich

a: Bebauungsplanverfahren gem. § 8 BauGB i.V.m. §12 BauGB

§2 Kostenübernahmeerklärung

- 1) Die Kosten für die Bauleitplanverfahren trägt der Vorhabenträger. Alle weiteren notwendigen Kosten, die im Verlauf der Planungsarbeiten durch den Planer entstehen, werden ebenfalls durch den Vorhabenträger übernommen.
- 2) Der Vorhabenträger wird zum Zwecke der Umsetzung der Planverfahren mit den vorgenannten Planungsbüros entsprechende Planungs- bzw. Honorarverträge abschließen, die er der Gemeinde als Nachweis in Kopie vorlegt.
- 3) Der Vorhabenträger erstattet der Gemeinde alle notwendigen Auslagen für externe Beratung im Planungsverfahren. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, für dieses Verfahren rechtliche Beratung durch einen Rechtsanwalt zu beanspruchen, sofern der zu klärende Sachverhalt von dem Vorhabenträger nicht ausreichend beantwortet oder erfüllt werden kann. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, auch hier die anfallenden Kosten auf Basis der zwischen der Gemeinde und dem Rechtsanwalt geschlossener Zeitvergütungsvereinbarung zu erstatten.
- 4) Die Gemeinde wird sich im Vorfeld über die entstehenden Kosten mit dem Vorhabenträger abstimmen.
- 5) Der Vorhabenträger trägt evtl. notwendige Vermessungskosten, sofern sie im Zusammenhang mit den vorgenannten Planverfahren stehen.
- 6) Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eventuell notwendige Suchgrabungen für vermutete Bodendenkmale oder entsprechende Fachgutachten der archäologischen Denkmalpflege auf den in der Präambel genannten Grundstücken beauftragt der Vorhabenträger auf eigene Kosten.

- 7) Die Erstellung aller Grünordnungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die Durchführung und Realisierung dieser Maßnahmen einschließlich der Anwuchs- und Entwicklungspflege beauftragt der Vorhabenträger auf eigene Kosten. Planung, sowie Durchführung können auf die Gemeinde übertragen werden.

§3 Zusammenarbeit

- 1) Bei der Aufstellung des B-Planes der Gemeinde Jünkerath Solarpark Rabenberg wird der Vorhabenträger mit der Gemeinde zusammenarbeiten. Diese gewährt die erforderliche Unterstützung in jeder Phase des Planungsverfahrens.
- 2) Der Vorhabenträger und die Gemeinde verpflichten sich, bei der praktischen Umsetzung des Bebauungsplankonzeptes zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Die Interessen der Vertragspartner sind aufeinander abzustimmen.
- 3) Die planerischen Vorgaben der Gemeinde sind bindend und zwingend in den B- Plan Solarpark Rabenberg aufzunehmen. Die Gemeinde behält sich vor, eigene Vorgaben zu korrigieren, wenn sich dies während der Verfahrensschritte aus städtebaulicher Sicht als notwendig oder zweckmäßig herausstellen sollte. Dabei streben die Vertragsparteien eine einvernehmliche Lösung an.

§4 Pflichten der Gemeinde

- 1) Die Gemeinde wird den Planer bei der Einholung erforderlicher Informationen unterstützen.
- 2) Die Gemeinde sichert eine zügige Beratung und Beschlussfassung in allen für die Verfahrensdurchführung notwendigen Selbstverwaltungsgremien zu, wobei sich die Vertragsparteien bewusst sind, dass die Entscheidungen über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes und über dessen Inhalte der kommunalen Planungshoheit unterliegen.

§5 Bestandteile des Vertrags

Bestandteile des Vertrags sind

- a) Vorhaben- und Baubeschreibung für die Errichtung und den Betrieb des Solarparks Rabenberg (Anlage 1)
- b) Übersichtslageplan (Anlage 2)
- c) Bebauungsplan (Teil A + Teil B) mit Begründung und Umweltbericht (Anlage

Die Anlage c) wird dem Vertrag erst nach abschließender Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung und ggf. Genehmigung der Aufsichtsbehörde beigelegt.

§6 Altlasten

Der Vorhabenträger bzw. das beauftragte Planungsbüro wird alle in Betracht kommenden Fachbehörden frühzeitig hinsichtlich entsprechender Verdachtsmomente zu schädlichen Bodenveränderungen, Kampfmittel und einer Sanierung von Altlasten befragen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, von der Gemeinde keine Entschädigungen welcher Art auch immer dafür zu verlangen, dass eventuell vorhandene Kontaminationen beseitigt werden müssen.

§7 Immissionsschutz

Sollten infolge des vom Vorhabenträger geplanten Vorhabens Immissionsschutzvorrichtungen bzw. immissionsmindernde Anlagen notwendig werden, so verpflichtet sich der Vorhabenträger schon jetzt, die hierdurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

§8 Durchführung des Vorhabens

- 1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, das Vorhaben nach Maßgabe dieses Vertrages und der dazugehörigen Anlagen auf eigene Kosten durchzuführen. Die Durchführung umfasst die Planung und Herstellung des Vorhabens. Der Vorhabenträger wird ebenfalls für sämtlich etwaige Folgekosten aufkommen. Die Gemeinde ist von jeglicher Kostenbelastung freizuhalten.
- 2) Der Vorhabenträger reicht den vollständigen Bauantrag spätestens 12 Monate nach Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans bei der zuständigen Behörde ein.
- 3) Nachdem die den Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechende Baugenehmigung bestandskräftig geworden ist, wird der Vorhabenträger mit dem Bau des Vorhabens innerhalb der nachfolgenden 12 Monate beginnen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, das gesamte Vorhaben nach Eintritt der Bestandskraft der Baugenehmigung innerhalb der nächsten 24 Monate fertigzustellen. Das Vorhaben ist in diesem Sinne fertiggestellt, wenn der komplette Solarpark Rabenberg inkl. Nebenanlagen und erforderlichen Erschließungswege fachgerecht ausgeführt worden und eine Inbetriebnahme ohne Einschränkungen möglich ist.
- 4) Sollten Verpflichtungen gem. Abs. 3 von dem Vorhabenträger aus wirtschaftlichen Gründen, die er selbst nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht erfüllt werden können, kann durch eine vertragliche Vereinbarung
 - a. die Frist für die Einreichung eines Bauantrages auf bis zu 18 Monate,
 - b. die Frist für den Baubeginn des Vorhabens auf bis zu 24 Monate nach Rechtskraft der Baugenehmigung und

- c. die Frist für die Fertigstellung des Vorhabens auf 36 Monate verlängert werden.

Nicht zu vertreten hat der Vorhabenträger insbesondere die Insolvenz des Bauunternehmers, unvorhersehbare schlechte Witterungsverhältnisse sowie Altlasten oder Denkmäler, die den Bau behindern. Nicht zu vertreten hat der Vorhabenträger insbesondere auch die Verzögerung von öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren, obwohl er der jeweils zuständigen Behörde alle erforderlichen Genehmigungsunterlagen rechtzeitig und vertragsgemäß zur Verfügung gestellt hat.

- 5) Die Erschließung des Plangebietes und somit die Anbindung an das öffentliche Straßenverkehrsnetz erfolgt über Straßen, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden. Die Erschließung der einzelnen Solarfelder hat der Vorhabenträger vorzunehmen und hierfür die Kosten zu tragen. Vor der Durchführung des Vorhabens ist von der Gemeinde eine Beweissicherung durchzuführen. Etwaige Kosten hierfür trägt der Vorhabenträger.
- 6) Nach Fertigstellung des Solarpark Rabenberg gem. Abs. 3 Satz 3 sind die öffentlichen Erschließungsanlagen von der Gemeinde und dem Vorhabenträger gemeinsam abzunehmen. Der Vorhabenträger zeigt der Gemeinde die vertragsgemäße Herstellung schriftlich an. Die Gemeinde setzt einen Abnahmetag auf einen Tag innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige im Benehmen mit dem Vorhabenträger fest. Über die Abnahme wird eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift enthält den Umfang der abgenommenen Leistungen, die Beanstandungen, die in Abs. 7 genannte Frist, in denen sie zu beheben sind sowie den Termin für den Ablauf der Mängelhaftungsfristen. Die Niederschrift ist von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen und für beide Vertragsparteien bindend. Teilabnahmen sind zulässig.
- 7) Werden bei der Abnahme Mängel an den öffentlichen Erschließungsanlagen festgestellt, so sind diese innerhalb von zwei Monaten vom Tage der gemeinsamen Abnahme an gerechnet durch den Vorhabenträger zu beseitigen. Der Vorhabenträger zeigt der Gemeinde die Mängelbeseitigung an. Im Falle des Verzuges ist die Gemeinde gem. Abs. 8 berechtigt, die Mängel auf Kosten des Vorhabenträgers beseitigen zu lassen. Nach Beseitigung der Mängel ist die Abnahme zu wiederholen.
- 8) Sollten im Zusammenhang mit der Errichtung der Photovoltaikanlage (z.B. durch Baufahrzeuge) Schäden an den vorhandenen öffentlichen Verkehrswegen der Gemeinde (vgl. Absatz 5) entstehen, sind diese auf Kosten des Vorhabenträgers zu beseitigen. Die vorstehenden Absätze 6 und 7 gelten entsprechend.
- 9) Zur Sicherung der vorgenannten Ansprüche aus den Absätzen 6 - 8 übergibt der Vorhabenträger der Gemeinde eine unbefristete, selbstschuldnerische und von der Einrede der Vorausklage befreite Bankbürgschaft i. H. v. 20000 Euro. Die Bürgschaft ist der Gemeinde spätestens mit Aufnahme der Bautätigkeiten vorzulegen.

Die Gemeinde ist befugt, die Bürgschaft in erforderlicher Höhe nach Fristsetzung gem. Abs. 7 Satz 1 und erfolglosem Ablauf der Frist zur Wiederherstellung der Erschließungsanlagen oder öffentlichen Verkehrswegen

in Anspruch zu nehmen. Die Bürgschaft ist zwei Jahre nach Fertigstellung gemäß Absatz 6 frühestens jedoch nach abschließender Wiederherstellung und mängelfreier Abnahme der Erschließungsanlagen an den Erschließungsträger zurückzugeben.

§9 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Der Vorhabenträger und die Gemeinde sind sich einig, dass die noch festzulegenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, auch für eventuell im Zusammenhang des PV-Parkes anfallende Erschließungsmaßnahmen innerhalb des Gemeindegebietes realisiert werden sollen. Hierzu bietet die Gemeinde Beratung und Unterstützung an und wird ggfs. gemeindeeigene Flächen in die Planung einbringen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb von 24 Monaten nach Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage durchzuführen und sämtliche Kosten hierfür zu übernehmen.

Pflege und Unterhaltung der PV-Flächen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§10 Rückbauverpflichtung

- 1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die im Vertragsgebiet errichtete Photovoltaikanlage nach endgültiger Stilllegung vollständig zurück zu bauen. Die Rückbauverpflichtung bezieht sich ebenfalls auf die Fundamente der Anlage und etwaige Erschließungseinrichtungen innerhalb des ursprünglichen Solarfeldes.
- 2) Sollte der Vorhabenträger mit dem Rückbau in Verzug kommen und auch nach angemessener Nachfristsetzung die Anlage einschließlich Nebenanlagen (vgl. Absatz 1) nicht zurückbauen, hat die Gemeinde das Recht, den Rückbau auf Kosten des Vorhabenträgers selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen (Ersatzvornahme). Der Vorhabenträger übergibt der Gemeinde eine Bürgschaft eines Kreditinstitutes mit Sitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland über einen Betrag von 4500 €/ha umzäunte PV-Anlage, mit der der Kostenerstattungsanspruch der Gemeinde für den Fall der Ersatzvornahme des Rückbaus gesichert ist. Die Bürgschaft ist unbefristet zu erteilen unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gem. §§ 770, 771 BGB. Des Verzichts auf die Einrede der Aufrechenbarkeit bedarf es nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners. Die Gemeinde tritt ihren Rückbauanspruch, ihr Selbsteintrittsrecht und ihren durch die Bürgschaft gesicherten Kostenerstattungsanspruch hiermit dem Grundstückseigentümer ab, von dem der Vorhabenträger die von ihm genutzten Flächen pachten wird. Die Abtretung ist auflösend bedingt für den Fall,
 - a. dass der Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde schriftlich erklärt, dass er auf die Geltungsmachung der Ansprüche verzichtet oder

- b. dass der Grundstückseigentümer binnen einer Frist von 3 Monaten seit Verzug des Vorhabenträgers von seinem Selbsteintrittsrecht keinen Gebrauch gemacht hat oder
- c. ein Rückbau der Anlage innerhalb von 6 Monaten seit endgültiger Stilllegung tatsächlich erfolgt ist.

Der Grundstückseigentümer nimmt die Abtretung an. Der Vorhabenträger verzichtet darauf, gegenüber dem Grundstückseigentümer Einwendungen und Einreden zu erheben, die ihm gegenüber der Gemeinde zustehen.

Die Pflicht zur Bürgschaftsgestellung entfällt, wenn in anderen Verträgen zu dieser PV-Fläche bereits Bürgschaften hinterlegt sind.

§11 Kein Anspruch auf Bauleitplanung

Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass kein Anspruch auf Bauleitplanung besteht. Auch durch diesen Vertrag wird kein Anspruch auf die Änderung des Flächennutzungsplanes und kein Anspruch auf die Aufstellung des B-Planes Solarpark Rabenberg der Gemeinde begründet.

§12 Haftungsausschluss

- 1) Aus diesem Vertrag entsteht der Gemeinde keine Verpflichtung zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen B-Planes. Eine Haftung der Gemeinde für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die diese im Hinblick auf die Aufstellung der Satzung tätigt, ist ausgeschlossen.
- 2) Für den Fall der Aufhebung der Satzung (§12 Abs. 6 BauGB) können Ansprüche gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit des vorhabenbezogenen B-Planes Solarpark Rabenberg im Laufe eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt. Die Gemeinde behält sich vor, etwaige Verfahrens- oder Formfehler insbesondere durch ein ergänzendes Verfahren zu beheben. Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Baugenehmigung, insbesondere durch gerichtliche Entscheidung, ganz oder teilweise aufgehoben wird.

§13 Ausschluss von Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen

- 1) Sollte die Gemeinde sich entschließen, von dem Bebauungsplanverfahren wieder Abstand zu nehmen, so sind Ansprüche des Vorhabenträger auf Erstattung der schon durch den Vorhabenträger nach diesem Vertrag an die Gemeinde erstatteten Kosten ausgeschlossen. Gleiches gilt auch für andere durch den Vorhabenträger aufgewendete Kosten.

- 2) Auch Schadensersatzansprüche des Vorhabenträgers wegen der Aufgabe der Planung durch die Gemeinde sind ausgeschlossen.
- 3) Ebenfalls werden Erstattungs- und Schadensersatzansprüche ausgeschlossen für den Fall, dass der aufzustellende Bebauungsplan später als unwirksam erweisen. Der Vorhabenträger hat gegen die Gemeinde weder Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen noch auf Schadensersatz.
- 4) Für den Fall, dass das Vorhaben nicht durchgeführt werden kann, sind der Gemeinde die in diesem Zusammenhang entstehenden und erforderlichen Kosten die Aufhebung des vorhabenbezogenen B-Planes Solarpark Rabenberg zu erstatten, sofern die Aufhebung durch die Gemeinde gewünscht ist. Die Höhe der Erstattung wird einvernehmlich auf 3.000,00 EURO (in Worten: Dreitausend Euro) brutto festgesetzt.

§14 Rücktrittsrechte/Kündigung

- 1) Beide Vertragsparteien sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern das Vorhaben bis 01.10.2024 nicht abgeschlossen und das Vorhaben nicht umgesetzt worden ist.
- 2) Der Vorhabenträger kann von dem Vertrag zurücktreten, falls die Realisierung des Solarparks nicht möglich ist, z.B. aufgrund des Fehlens eines realisierbaren Netzverknüpfungspunktes, einer gesicherten Kabeltrasse, von Pachtverträgen oder der Vergütbarkeit nach dem Erneuerbare Energien Gesetz. Die bis dahin entstandenen sämtlichen Kosten für dieses Verfahren trägt der Vorhabenträger. Die Gemeinde ist auch in diesem Fall von jeglicher Kostenbelastung freizuhalten.
- 3) Die Gemeinde ist zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen trotz Setzung der Nachfristen gem. §8 nicht nachkommt. Beruht die Abmahnung des Vorhabenträgers durch die Gemeinde auf einer Nicht- oder Schlechterfüllung des beauftragten Planungsbüros, so ist die Gemeinde zur Kündigung nur dann berechtigt, wenn dem Vorhabenträger zuvor ausreichend Zeit eingeräumt wurde, in Abstimmung mit der Gemeinde ein anderes Planungsbüro zu beauftragen.
- 4) Der Rücktritt muss durch schriftliche Erklärungen gegenüber den anderen Parteien ausgeübt werden.
- 5) Ferner besteht die Pflicht zur Durchführung des Gesamtvorhabens unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung der Baugenehmigung für das Vorhaben.

§15 Rechtsnachfolge

Der Vorhabenträger ist berechtigt, mit Zustimmung der Gemeinde und des Grundstückseigentümers diesen Vertrag bzw. die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten mit schuldbefreiender Wirkung zu übertragen. Die Gemeinde oder der Grundstückseigentümer dürfen die Zustimmung zur Übertragung nur dann verweigern, wenn die begründete Sorge besteht, dass der Dritte die ordnungsgemäße Durchführung der in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtung nicht erfüllen kann.

§16 Wirksamwerden des Vertrages

Der Vertrag wird mit seiner Unterzeichnung wirksam und gilt auch nach Rechtskraft des B-Planes Rabenberg weiter.

§17 Schlussbestimmungen

- 1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Bestimmung.
- 2) Falls Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind oder werden, berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Parteien das vereinbaren, was dem von den Parteien gewollten Zweck in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag Lücken aufweisen sollte.
- 3) Es gilt deutsches Recht.
- 4) Verwaltungsgerichtsstand ist Trier.

Jünkerath, den...

Gemeinde Jünkerath,

für den Vorhabenträger

Anlagen

Anlage 1: Vorhaben- und Baubeschreibung

Anlage 2: Übersichtslageplan

Wirtschaftsplan 2021

Forstamt	16 FA Gerolstein
Betrieb(e)	112 GDE Jünkerath

Ausdruck vom: 16.09.2020 11:33:27
Planversion: A-Plan 16.07.2020

	Menge fm	Geschäftssegment		
		Ertrag €	Aufwand €	Ergebnis €
Holz				
Produktion	517	0	16.910	
Verkauf	470	17.117	0	
Ergebnis Holz		17.117	16.910	207
Sonstiger Forstbetrieb				
Sachgüter				
Waldbegründung		2.670	2.400	270
Waldpflege			5.100	-5.100
Waldschutz gegen Wild				
Verkehrssicherung und Umweltvorsorge			1.000	-1.000
Naturschutz und Landschaftspflege				
Erholung und Walderleben				
Umweltbildung				
Jagd				
Wege			1.000	-1.000
Leistungen für Dritte				
Übrige behördliche Aufgaben				
Übrige Interne Leistungen				
Übriger Forstbetrieb			1.000	-1.000
Waldkalkung				
Sonstige Investitionen				
Projekte				
wechselweiser Einsatz				
Ergebnis Sonstiger Forstbetrieb		2.670	10.500	-7.830
Ergebnis Forstbetrieb variabel		19.787	27.410	-7.623
Beträge der Kommune				
Beträge der Kommune		3.600	8.560	-4.960
Abschreibungen				
Ergebnis Beträge der Kommune		3.600	8.560	-4.960
Betriebsergebnis nach LWaldG		23.387	35.970	-12.583

Differenz Lohnvolumen zu verplanten Löhnen inkl. Abordnung	-2.100 €
---	-----------------

Bei den Erträgen aus Holzverkauf ist der voraussichtliche Skontoabzug über eine Erlösschmälerung von 1,4 % berücksichtigt.

Wirtschaftsplan 2021

Stand der Datenbankabfrage: 16.09.2020 11:44:36

Forstamt	16 FA Gerolstein
Betrieb	112 GDE Jünkerath

Forsteinrichtungsdaten (Stichtag: 01.10.2010, aktualisiert: 01.10.2010)

Hiebsatz pro Jahr	519 fm
Holzboden (HoBo)	107,0 ha
Hiebsatz pro Hektar HoBo	4,9 fm / ha

Nachhaltssicht Holz

Ausdruck vom: 16.09.2020 11:57:50

Vergleich geplanter Nutzungssatz der Forsteinrichtung (FE) mit den tatsächlichen bzw. in Wirtschaftsplänen geplanten Nutzungen seit FE-Stichtag

Angaben der Nutzung in Festmeter (fm)

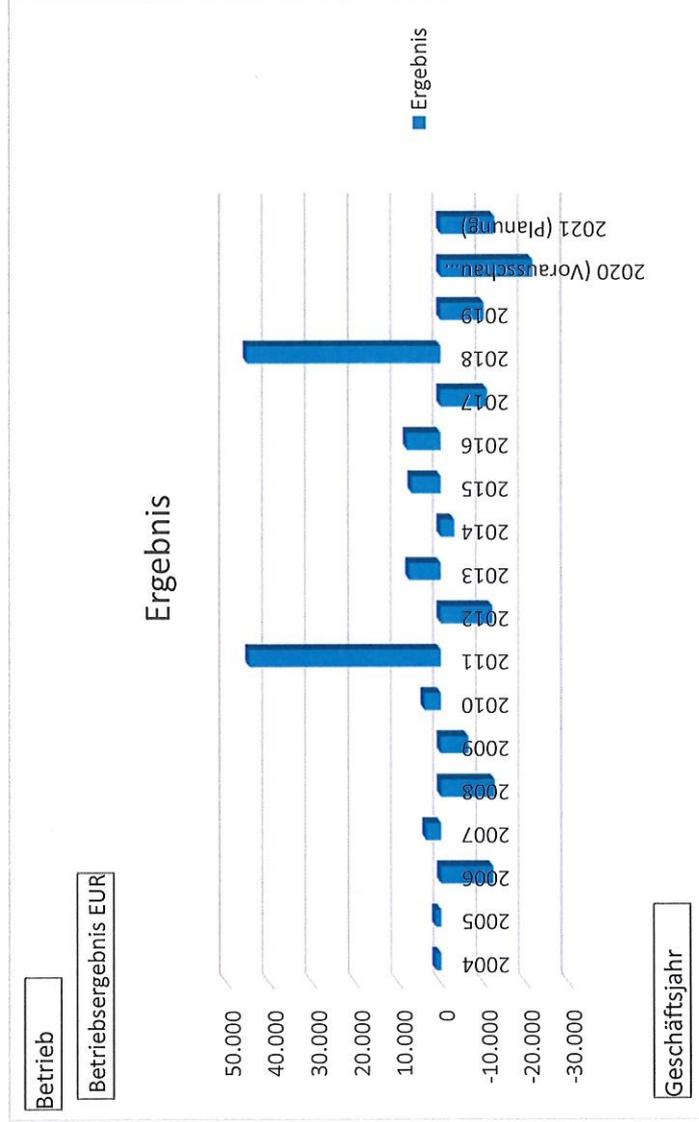
A. Jahresbezogener Vergleich (Tabelle)

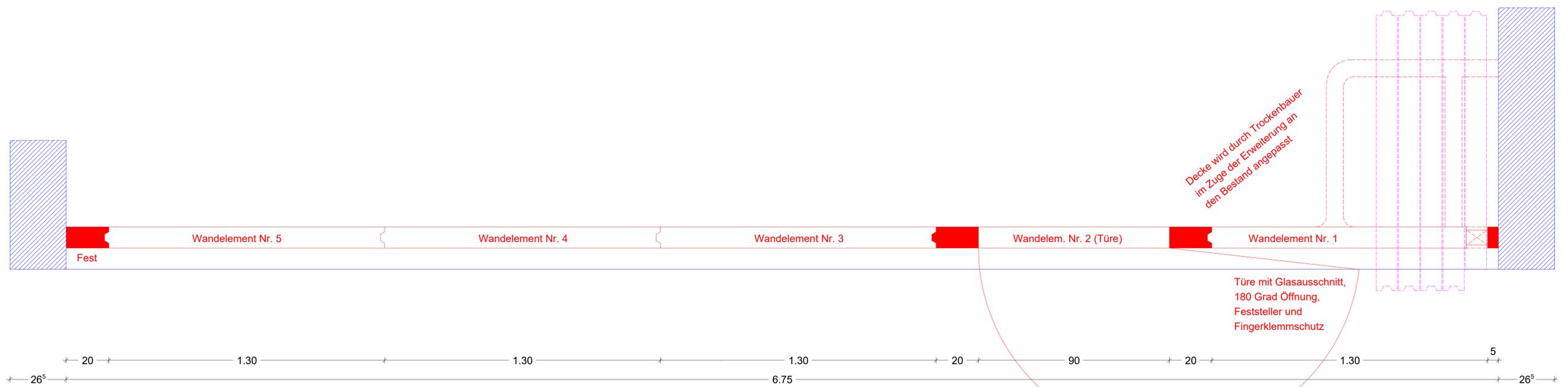
Geschäftsjahr	Ei	Bu	ULh	Fi	Dou	Ki	Lä	Nachbuchung Holz	Gesamtergebnis
Soll FE/GJ	9	9	22	33	400	38	0	17	0
IST 2019	0	0	0	0	488	0	0	0	488
IST 2018	1	1	20	39	924	0	0	52	1.036
IST 2017	17	17	0	0	0	0	0	0	17
IST 2016	54	54	59	0	310	3	0	0	426
IST 2015	34	34	18	0	802	259	0	93	1.206
IST 2014	0	0	2	0	113	0	0	13	128
IST 2013	0	0	1	0	250	0	0	36	287
IST 2012	0	0	48	1	164	0	0	0	213
IST 2011	0	0	219	275	1.101	44	0	93	1.732
Summe IST	106	106	368	315	4.152	306	0	287	5.533
Durchschnitt IST/GJ	12	12	41	35	461	34	0	32	615
Planung 2020	23	23	56	0	437	0	0	0	516
Planung 2021	77	77	0	0	440	0	0	0	517

Zeitreihe Betriebsergebnisse 2004 - 2021

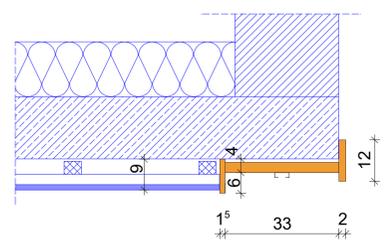
(2020 Stand Vorausschau Stichtag 19.06.2020 / 2021 Planung)

Betrieb	Jünkerath
Betriebsergebnis EUR	Ergebnis
Geschäftsjahr	
2004	1.150
2005	1.190
2006	-12.109
2007	3.471
2008	-12.508
2009	-6.372
2010	3.851
2011	44.774
2012	-12.030
2013	7.461
2014	-3.132
2015	6.867
2016	7.947
2017	-10.841
2018	45.326
2019	-10.080
2020 (Vorausschau 1.6.)	-21.518
2021 (Planung)	-12.583
Gesamtergebnis	20.864

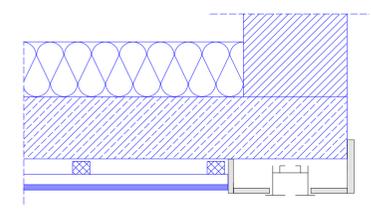




Decke Bestand



Decke mit neuer Trennwand



Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein
 Kyllweg 1 54568 Gerolstein
 Tel.: 06591/13-0

Nr. geändert	Datum	Grundriss Ansicht Details	Projekt Nr.:
			X
			Plan Nr.:
			001
		Bearbeiter:	Steffes
		gezeichnet am	05.06.2020
Maßstab	Projekt	Trennwandanlage zum Turnraum	
M 1:10	Bauherr	Ortsgemeinde Jünkertath	